

70. Fällt die mißbräunliche Wiederverwendung bereits einmal verwendeter Stempelmarken mit Abänderung des Entwertungsvermerkes unter den Thatbestand der Urkundenfälschung im Sinne von §. 275 bezw. §§. 267, 268 St.G.B.'s?  
Vgl. Bb. 17 Nr. 104.

III. Straffenat. Ur. v. 12./19. November 1888 g. M. Rep. 2118/88.

I. Landgericht Stendal.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist wegen Unterschlagung verurteilt. Die von der Revision der Staatsanwaltschaft auf Grund des §. 276 St.G.B.'s angefochtene Verurteilung beruht auf folgenden Feststellungen:

Der Angeklagte ist im Bureau des Landesbauinspektors E. als Bauzeichner beschäftigt gewesen. Unter anderen Geschäften war ihm der Ankauf und die Verwendung der erforderlichen Stempelmarken zu den von der Bauinspektion mit Lieferanten und Unternehmern abgeschlossenen Verträgen anvertraut, zu welchem Zwecke ihm die von den Kontrahenten zu Stempelzwecken eingezahlten Geldbeträge vom Landesbauinspektor ausgehändigt wurden. Von einer ihm gegen Mitte Oktober 1887 zu diesem Zwecke eingehändigten Summe war der Betrag von 52 M zur Verwendung von Stempelmarken für zwei, in den Urteilsgründen näher bezeichnete Verträge bestimmt. Von diesen

52 *M* hat Angeklagter den Betrag von 49,50 *M* für sich verwendet, zur Verdeckung dieses Defektes aber sodann drei Stempelmarken im Werte von 30 *M*, 15 *M* und 4,50 *M*, welche zu einem in der Registratur aufbewahrten Lizitationsprotokolle vom 20. September 1882 kassiert waren, von diesem Protokolle abgelöst und auf die von ihm mit Stempelmarken zu versehenen Verträge vom 20. September 1887 und 13. Oktober 1887 geklebt, indem er zugleich in den auf den Marken befindlichen Kassationsvermerken die Journalnummer, das Datum und die Jahreszahl entsprechend abänderte und den auf das Vertragspapier entfallenden Teil des Schwarzstempels der Landesbauinspektion ergänzte. — Die hierauf gestützte Verurteilung des Angeklagten aus §. 276 St.G.B.'s wird von der staatsanwaltschaftlichen Revision als rechtsirrtümlich angefochten. Dieselbe erkennt an, daß in der festgestellten Handlungsweise des Angeklagten der Thatbestand des in §. 276 bezeichneten Vergehens sich erfülle. Die begangene That werde aber durch Anwendung dieser Strafbestimmung nicht erschöpft; vielmehr enthalte die vom Angeklagten ausgeführte Veränderung des ursprünglichen Kassationsvermerkes das Verbrechen der schweren Urkundenfälschung im Sinne der §§. 267, 268 Nr. 2 St.G.B.'s. Der Antrag der Revision geht dahin, das Instanzurteil aufzuheben und die Sache an das Schwurgericht zur Aburteilung zu verweisen. Eventuell ist von der Revision die Frage der Anwendbarkeit der Vorschrift in §. 275 Nr. 1 St.G.B.'s auf die That des Angeklagten angeregt.

Nach beiden Richtungen hat der Revision Erfolg nicht zu teil werden können. Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft ist zunächst insoweit nicht beizutreten, als sie auf der Annahme beruhen, durch den auf die Stempelmarken gebrachten (ursprünglichen) Kassationsvermerk seien die Stempelmarken zu öffentlichen Urkunden geworden, und die vom Angeklagten bewirkte Veränderung des Kassationsvermerkes enthalte eine Verfälschung der Stempelmarken.

Die Stempelmarken sind nicht Urkunden im Sinne von §. 267 St.G.B.'s. Sie sind nicht, was zum Begriffe der Urkunden in diesem Sinne gehört, von Erheblichkeit für den Beweis von Thatsachen, welche außerhalb ihrer selbst liegen; sie beweisen vermöge ihrer rechtlichen Natur als Wertzeichen nur ihre Existenz als solcher und damit allerdings den ihnen vom Gesetze beigelegten Wert. Sie werden aber

zu Urkunden im obenbezeichneten Sinne auch nicht dadurch, daß sie mit einem Entwertungsvermerke versehen werden. Ob dieser eine Urkunde sei, darauf wird noch zurückzukommen sein. Der Kassationsvermerk ist aber weder identisch mit der Stempelmarke, noch wird durch denselben die letztere in ihrer Existenz als solcher irgendwie berührt. Insbesondere kann nicht gesagt werden, daß durch Änderung des Kassationsvermerkes die an sich echte Stempelmarke unecht, verfälscht, oder daß mit der Änderung des Kassationsvermerkes eine unechte Stempelmarke angefertigt, oder durch Wiederwendung von bereits verwendeten Stempelmarken nach Änderung des Vermerkes von falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch gemacht werde, wie dies der Thatbestand des §. 275 Nr. 1 erfordert.

Die Unanwendbarkeit dieser Strafbestimmung auf den vorliegenden Fall ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des §. 276 St.G.B.'s.

Auf diese einzugehen hat das Reichsgericht bereits in dem Urteile des III. Straffenates vom 19. April 1888 gegen F.,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 395 flg.,

Veranlassung gehabt. Indem im übrigen auf die dort ersichtlichen Ausführungen und Nachweisungen verwiesen wird, genügt es, hier folgendes hervorzuheben. Das preußische Strafgesetzbuch enthielt nur den dem §. 275 R.St.G.B.'s entsprechenden §. 253, welcher u. a. die Anfertigung unechten Stempelpapieres, die Verfälschung echten Stempelpapieres und den wissentlichen Gebrauch von falschem oder verfälschtem Stempelpapier unter Strafe stellte. Diese Strafbestimmung ist bis zum Jahre 1866 von dem vormaligen preußischen Obertribunale auch auf den Fall angewendet worden, daß bereits verwendetes und kassiertes Stempelpapier nach Beseitigung des Kassationsvermerkes anderweit zu stempelpflichtigen Urkunden verwendet wurde. Von dieser Rechtsmeinung ist das Obertribunal in seiner Plenarentscheidung vom 11. Juni 1866,

Entsch. des Obertrib. Bd. 57 S. 1,

abgegangen, in welcher anerkannt wurde, daß auch kassiertes Stempelpapier echtes Stempelpapier bleibe, daß die Beseitigung des Kassationsvermerkes auf dem bereits einmal verwendeten Stempelpapier eine Verfälschung des letzteren, der echten und trotz der Beseitigung des Kassationsvermerkes echt bleibenden Stempelmarke, welche mit

dem darauf gesetzten Kassationsvermerke nicht zu identifizieren sei, nicht enthalte, ebensowenig aber auch in der Beseitigung jenes Vermerkes die Anfertigung unechten Stempelpapieres zu erblicken sei. — Die Richtigkeit dieser Argumentation hat der Gesetzgeber dadurch anerkannt, daß er neben der dem §. 253 preuß. St.G.B.'s entsprechenden Vorschrift in §. 275 R.St.G.B.'s demselben den §. 276 einfügte, welcher die Wiederverwendung bereits verwendeten Stempelpapieres und anderer Stempelwertzeichen unter besondere Strafe stellt, ausgesprochenermaßen (vgl. die Motive zu §. 271 des zweiten Entwurfes), um damit die nach der neueren Rechtsprechung des Obertribunales entstandene Lücke auszufüllen. Nach der ausdrücklichen Bemerkung der Motive (S. 113) soll es aber für die Anwendbarkeit des §. 276 keinen Unterschied machen, ob die Wiederverwendung nach Beseitigung eines auf dem Stempelwertzeichen befindlichen Entwertungsvermerkes geschah, oder ohne solche Beseitigung. Sowenig aber durch die Beseitigung des Kassationsvermerkes eine Verfälschung des echten Stempelpapieres, der echten Stempelmarke, oder die Anfertigung unechten Stempelpapieres begangen wird, ebensowenig wurde durch die vom Angeklagten bewirkte Abänderung jenes Vermerkes die Echtheit der Stempelmarken selbst alteriert. Von einer Unterordnung der That des Angeklagten unter §. 275 R.St.G.B.'s kann hiernach keine Rede sein.

Ebensowenig ist aber auch in der festgestellten Handlungsweise des Angeklagten eine nach den §§. 267, 268 St.G.B.'s strafbare Urkundenfälschung enthalten. Die von dem Angeklagten dem Vizitationsprotokolle vom 20. September 1882 entnommenen Stempelmarken waren verwendet auf Grund des preussischen Gesetzes vom 7. März 1822 (G.S. S. 57). Auf dem gleichen Gesetze beruhte die Stempelpflichtigkeit der Verträge vom 20. September 1887 und 13. Oktober 1887, zu deren Stempelung Angeklagter die bereits verwendet gewesenen Stempelmarken wieder benutzt hat. Die Entwertung der verwendeten Stempelmarken war geschehen und mußte geschehen in Gemäßheit der Circularverfügung des Königl. preussischen Finanzministeriums, die Verwendung von Stempelmarken betreffend, vom 14. Februar 1865 unter B (Centralblatt der Abgaben- u. Gesetzgebung und Verwaltung 1865 S. 35 flg.).

In den in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen deutet nichts

darauf hin, daß der Kassationsvermerk, mit welchem von der berufenen Amtsstelle die Stempelmarke bei und zum Zwecke ihrer Verwendung zu versehen ist, eine andere und weitergehende Bestimmung habe, als die, die Marke zu entwerfen und Thatsache wie Modalität der Entwertung kenntlich zu machen. Daß er darüber hinaus noch für andere Thatsachen und zu anderen Zwecken Beweis liefern sollte, darüber ist aus jener Verfügung nichts zu entnehmen.

Ob dem von der Amtsstelle in der vorgeschriebenen Form auf die Stempelmarke gebrachten Kassationsvermerke als solchem die Eigenschaft einer Urkunde im Sinne von §. 267 St.G.B.'s beizumessen, kann für die Entscheidung des vorliegenden Falles unerörtert bleiben. Wird die Frage verneint — und das ist anscheinend von Seiten des I. Straf senates des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 8. November 1888 g. Eiser, Rep. 1945/88, geschehen —, so kann überhaupt davon keine Rede sein, daß Angeklagter mit den Änderungen, die er an den hier in Frage befangenen Entwertungsvermerken vorgenommen, eine Urkundenfälschung im Sinne der §§. 267. 268 St.G.B.'s begangen habe. Ist der Vermerk keine Urkunde im strafgesetzlichen Sinne, so kann mit Änderung des ursprünglichen oder mit der Herstellung eines neuen Vermerkes weder eine Urkunde verfälscht noch eine solche neu angefertigt worden sein. Eine Bestrafung aus den §§. 267. 268, sei es neben, sei es anstatt einer solchen aus §. 276 St.G.B.'s, würde aber auch dann nicht eintreten können, wenn der Kassationsvermerk als eine Urkunde im Sinne von §. 267 — als beweiserhebliche Privat urkunde oder als öffentliche Urkunde — aufzufassen wäre, vorausgesetzt nur, was aber in vorliegender Sache nach den erstichterlichen Feststellungen der Fall ist, daß die Abänderung des ursprünglichen oder die Anfertigung eines neuen Entwertungsvermerkes nur zu dem Zwecke geschah, die Wiederverwendung von bereits einmal verwendeten Stempelmarken oder Stempelpapier auszuführen.

An sich ist davon auszugehen, daß unter die Strafbestimmung, welche das Strafgesetzbuch für einen gewissen Thatbestand aufstellt, alle diejenigen Handlungen fallen, welche nach der Natur der Verhältnisse stets oder doch regelmäßig notwendig sind, um den zum Thatbestande gehörigen Erfolg herbei-, oder die den Thatbestand bildende Handlung auszuführen. Mag man solche Handlungen als das notwendige oder doch regelmäßig anzuwendende Mittel zur Begehung

der Strafthat, oder als einen Bestandteil des — zusammengesetzten — Thatbestandes der letzteren auffassen, in beiden Fällen werden die einzelnen Thätigkeitsakte von der für die Strafthat gesetzten Strafandrohung umfaßt, sodaß nur die letztere zur Anwendung zu gelangen hat, jene Thätigkeitsakte dagegen selbst dann, wenn in ihnen, für sich betrachtet, der Thatbestand einer strafbaren Handlung sich verkörpert, nicht, und zwar auch nicht vom Gesichtspunkte ideell zusammentreffender Strafthaten aus, in Betracht gezogen werden dürfen. In solchem Verhältnisse steht aber die Beseitigung oder Änderung des auf einer verwendeten Stempelmarke befindlichen Kassationsvermerkes zu der Gesamthandlung der Wiederverwendung des schon einmal verwendeten Stempelwertzeichens, wie solche in §. 276 mit Strafe bedroht ist. Der Vorinstanz ist darin beizutreten, daß der in §. 276 gebrauchte Ausdruck: „zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwenden“ in dem technischen Sinne zu verstehen ist, in welchem er von der Stempelsteuergesetzgebung gebraucht wird, daß daher alle diejenigen Thätigkeitsakte, welche im Falle der Wiederverwendung von schon einmal verwendeten Stempelwertzeichen zur Herstellung des Scheines „ordnungsmäßiger Verwendung“ notwendig sind, von dem gesetzlichen Begriffe der „Verwendung“ mit umfaßt werden und nach dem Vorbeurtheilen ihrerseits der selbständigen strafrechtlichen Bedeutung ermangeln, sollte auch eine von ihnen an sich den Thatbestand einer strafbaren Handlung in sich fassen. Nun unterscheidet der §. 276 St.G.B.'s hinsichtlich der Stempelwertzeichen nicht zwischen solchen, welche zu ihrer ordnungsmäßigen Verwendung einer — amtlichen oder nicht-amtlichen — Entwertung, Kassation bedürfen, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Stempelwertzeichen der ersteren Art bilden die überwiegende Mehrzahl; bei ihnen aber wird die Wiederverwendung jedenfalls der Regel nach nur möglich sein nach vorgängiger Beseitigung oder Veränderung des auf dieselben bei der erstmaligen Verwendung gebrachten Kassationsvermerkes. Geschieht die Beseitigung oder Veränderung des letzteren nur zu dem Zwecke, um die nochmalige Verwendung zu ermöglichen, so geht die Handlung des Beseitigens oder Änderns in dem Thatbestande des §. 276 St.G.B.'s mit auf. — Daß dies hinsichtlich der — eine Verfälschung oder Falsch-anfertigung von Urkunden allerdings an sich nicht enthaltenden — bloßen Beseitigung des auf den Stempelmarken befindlichen Ent-

wertungsvermerkes der Fall sei, ist vom Reichsgerichte in dem oben angezogenen Urtheile vom 19. April 1888 bereits anerkannt, ergibt sich auch aus der bereits erwähnten Stelle der Motive zu §. 276 St.G.B.'s, sowie aus der eine Ergänzung dieser Vorschrift enthaltenden Bestimmung in §. 364 St.G.B.'s, welche als Übertretung das wissenschaftliche Veräußern oder Feilhalten schon einmal verwendeten Stempelpapieres „nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen“ unter Strafe stellt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 395 flg., besonders S. 399 flg.

Es ist aber kein innerer Grund vorhanden, die Änderung des Kassationsvermerkes rechtlich anders zu behandeln, wie die gänzliche Beseitigung, mag nun die erstere in der teilweisen Entfernung der den Kassationsvermerk bildenden Schriftzeichen, oder in deren Abänderung, oder in der Hinzufügung neuer Schriftzeichen bestehen, vorausgesetzt nur, daß Beseitigung wie Änderung nur zu dem Zwecke geschieht, die nochmalige Verwendbarkeit der bereits verwendet gewesenen Stempelmarken herbei- und die Wiederverwendung selbst auszuführen. — Es weist aber überdies auch gerade die Stellung des §. 276 St.G.B.'s in dem Abschnitte über die Urkundenfälschung darauf hin, daß der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift einen besonderen Thatbestand des letzteren Vergehens hat aufstellen und die nochmalige Verwendung bereits verwendeter Stempelwertzeichen mit allen hierzu im einzelnen Falle erforderlichen Manipulationen nur unter die Sonderbestimmung des §. 276 St.G.B.'s hat bringen wollen, und zwar dies auch dann, wenn derartige Manipulationen, für sich betrachtet, unter die allgemeinen, die Urkundenfälschung betreffenden Strafbestimmungen der §§. 267, 268 St.G.B.'s fallen würden. Auch von diesem Gesichtspunkte aus könnte daher selbst unter der Voraussetzung, daß der Kassationsvermerk als Urkunde im Sinne des §. 267 anzusehen wäre, und dessen Änderung an sich unter die Begriffe der Verfälschung oder Falschanfertigung fielen, doch eine Bestrafung nach den §§. 267, 268 nicht erfolgen, da die besondere, in §. 276 St.G.B.'s enthaltene Thatbestandsnormierung die Anwendung des die allgemeine Begehungsförm des Deliktes der Urkundenfälschung unter Strafe stellenden Gesetzes ausschließen würde.